

**Merkblatt Lottomatch**

Stand: 1. Januar 2021

<b>Lottomatch</b>		
	<b>Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Definition</b>	Der Lottomatch ist eine Kleinlotterie, die an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet wird. Die Lottoveranstaltung als solche gilt bereits als Unterhaltungsanlass im Sinne von Art. 41 Abs. 2 BGS.	Art. 41 Abs. 2 BGS Art. 8 GSR
<b>Zulässige Gewinnarten</b>	ausschliesslich Sachpreise	Art. 41 Abs. 2 BGS Art. 8 GSR
<b>Maximale Lotteriesumme</b>	Fr. 50'000.-- (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Einsatzkarten)	Art. 40 VGS
<b>Maximaler Einsatz pro Einsatzkarte</b>	Fr. 5.--  Die Spieler dürfen eine beliebige Anzahl Einsatzkarten kaufen.	Art. 12 Bst. a GSR
<b>Veranstalter</b>	Juristische Personen mit Sitz im Kanton Uri  Für die Organisation oder die Durchführung dürfen Dritte beigezogen werden. Diese dürfen mit maximal 15 % der Lotteriesumme entschädigt werden.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BGS Art. 11 GSR  Art. 5 Abs. 2 GSV
<b>Gewinnverwendung</b>	Der Reingewinn darf für eigene Zwecke verwendet werden, sofern sich der Veranstalter oder die Veranstalterin keiner wirtschaftlicher Aufgabe widmet. Das heisst, Vereine und gemeinnützige Stiftungen dürfen die Reingewinne aus Lottomatches für eigene Zwecke verwenden.  In allen übrigen Fällen muss der Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.	Art. 129 Abs. 1 BGS  Art. 34 Abs. 2 BGS
<b>Bewilligungs- und Meldepflicht</b>	Die Durchführung eines Lottomatches ist bewilligungspflichtig, sofern die Summe aller Einsätze den Betrag von Fr. 5'000.-- übersteigt.  Beträgt die Summe aller Einsätze eines Lottomatches weniger als Fr. 5'000.-- besteht keine Bewilligungspflicht. Das Spiel untersteht jedoch einer Meldepflicht.	Art. 5 Abs. 1 GSV Art. 16 GSV  Art. 5 Abs. 4 GSV
<b>Verfahren</b>	Bewilligungspflichtige Lottomatches: - Bewilligungsgesuch ist mindestens 30 Tage vor der Durchführung beim Gemeinderat des Durchführungsorts einzureichen. - Der Gemeinderat leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an das Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion weiter. Dieses entscheidet über die Bewilligung. - Für das Bewilligungsgesuch ist das amtliche Formular zu verwenden.  Meldepflichtige Lottomatches: - Meldepflichtige Lottomatches sind mindestens 14 Tage vor der Durchführung dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion zu melden. - Es ist das amtliche Formular zu verwenden.	Art. 5 Abs. 3 GSV  Art. 9 Abs. 1 GSR
<b>Gewinn- und Trefferquoten</b>	Der Wert der Gewinne beträgt mindestens 40 % der Summe aller getätigten Einsätze aus allen Spieldurchgängen. Systembedingt gibt es bei Lottomatches keine Trefferquoten.	Art. 13 GSR

<b>Lottomatch</b>		
	<b>Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Online-Verkauf von Einsatzkarten</b>	Der Online-Verkauf von Einsatzkarten ist zulässig, da das Spiel die Anwesenheit der Spielerinnen und Spieler am Spielort erfordert, wodurch sowohl eine reine Online- als auch eine interkantonale Durchführung systembedingt ausgeschlossen sind.	Art. 3 Bst. f BGS
<b>Vorverkauf von Einsatzkarten</b>	Sofern in der Bewilligung nichts anderes vermerkt, ist der Vorverkauf von Einsatzkarten ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig. Der Lottomatch ist jedoch physisch durchzuführen.	Art. 41 Abs. 2 BGS
<b>Zahlenmässige Beschränkung</b>	Der gleichen Gesuchstellerin oder dem gleichen Gesuchsteller werden pro Jahr höchstens zwei Bewilligungen für Lottomatches erteilt.	Art. 14 GSR
<b>Abrechnung</b>	Innert 30 Tagen nach Durchführung des Lottomatches ist dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion eine Abrechnung einzureichen.  Die Abrechnung enthält: - die Gesamtzahl der verkauften Einsatzkarten und den Gesamterlös aus dem Verkauf, - die Unkosten der Durchführung des Lottomatches, - die ausgerichtete Gewinnsumme, - die dem Veranstalter zufallende Gewinnsumme und - die Art der Verwendung des Reingewinns.  --> Die Abrechnungspflicht gilt nur für bewilligungspflichtige Lottomatches.	Art. 15 GSR
<b>Abgaben</b>	Bewilligungspflichtige Lottomatches sind abgabepflichtig.  Die Abgabe beträgt 1 Prozent der Summe aller Einsätze. Die Abgabe wird mit dem Einreichen der Abrechnung gemäss Art. 15 GSR fällig.	Art. 15 GSV  Art. 29 GSR

Für weitere Auskünfte kontaktieren Sie die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde:

Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion  
Lehnplatz 22  
6460 Altdorf

Telefon: 041 875 2350

E-Mail: [ds.sid@ur.ch](mailto:ds.sid@ur.ch)

[www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Suchbegriff «Geldspiele»)

**Hinweis:** Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht. Die verbindlichen Regelungen finden sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- (eidgenössische) Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)
- (kantonale) Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915)
- Reglement über Geldspiele (Geldspielreglement, GSR; RB 70.3917)

Die genannten Erlasse können im Internet unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) (Bundesrecht) und unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Rechtsbuch des Kantons Uri) eingesehen werden.